



Brüssel, 21.5.2021
C(2021) 3847 final

Herrn [REDACTED]

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

**Ihr Zweitantrag auf Dokumentenzugang nach Verordnung (EG)
Nr. 1049/2001 – GESTDEM 2021/1346**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 20. März 2021, die am 22. März 2021 bei uns registriert wurde und in der Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweitantrag auf Dokumentenzugang stellen.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

Mit Ihrem Erstantrag vom 8. März 2021 an die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission haben Sie Zugang zu folgenden Dokumenten beantragt, die Teil der laufenden Verwaltungsakten SA.44944 – Steuerliche Behandlung öffentlicher Spielbankbetreiber in Deutschland und SA.53552 – Mutmaßliche Bürgschaft für öffentliche Spielbankbetreiber in Deutschland (*Wirtschaftlichkeitsgarantie*) sind:

„die förmlichen Beschwerden (in der nicht-vertraulichen Fassung) in den Beihilfeverfahren SA.44944 und SA.53552 in denen die EU-Kommission am 9.12.2019 das förmliche Prüfverfahren eingeleitet hat.“

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

In ihrem Erstbescheid vom 17. März 2021 verweigerte die Generaldirektion Wettbewerb den Zugang zu den betreffenden Dokumenten und wies darauf hin, dass für sie eine allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung gelte, die auf der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beruhe.

In Ihrem Zweitantrag ersuchen Sie nun um Überprüfung dieses Standpunkts. Auf die von Ihnen zur Begründung Ihres Antrags angeführten Argumente werde ich nachstehend im Einzelnen eingehen.

2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001

Bei der Prüfung eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellten Zweitantrags auf Dokumenteneinsicht überprüft das Generalsekretariat den Erstbescheid der betreffenden Generaldirektion.

Nach dieser Überprüfung muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich den Erstbescheid der Generaldirektion Wettbewerb, den Zugang zu den angeforderten Dokumenten auf der Grundlage der Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz der geschäftlichen Interessen), Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich (Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten) und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Schutz des Entscheidungsprozesses) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aus den nachstehend dargelegten Gründen zu verweigern, bestätigen muss.

2.1. Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten und Schutz der geschäftlichen Interessen

Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern „[d]ie Organe... den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung... der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,... [beeinträchtigt würde], es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“.

Nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern „die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung [...] der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten beeinträchtigt würde, [...] es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann die Kommission „bei der Prüfung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten, die sich in [ihrem] Besitz befinden, mehrere der in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthaltenen Ablehnungsgründe kumulativ berücksichtigen“ und können zwei unterschiedliche Ausnahmen, wie im vorliegenden Fall, „eng miteinander verbunden“ sein³.

³ Urteil des Gerichts vom 13. September 2013, *Niederlande gegen Kommission (Bitumen- Sache)*, T-380/08, EU:T:2013:480, Rn. 34.

Die Beschwerden, zu denen Sie Zugang beantragen, sind Teil der Verwaltungsakte der laufenden Beihilfeverfahren SA.44944 – Steuerliche Behandlung öffentlicher Spielbankbetreiber in Deutschland und SA.53552 – Mutmaßliche Bürgschaft für öffentliche Spielbankbetreiber in Deutschland (*Wirtschaftlichkeitsgarantie*), die gemäß Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt werden.

In der Sache SA.44944 argumentierten die Beschwerdeführer, dass drei spezifische Maßnahmen Deutschlands zugunsten öffentlicher Spielbankbetreiber zu Verfälschungen auf dem Markt für Glücksspieldienstleistungen geführt hätten. Anschließend legten die Beschwerdeführer in Bezug auf eine vierte Maßnahme eine weitere Beschwerde zum gleichen Thema ein, die unter der Nummer SA.53552 registriert wurde.

Auf der Grundlage dieser Beschwerden führte die Kommission eine vorläufige Untersuchung durch und beschloss daraufhin am 9. Dezember 2019⁴, zum einen eine förmliche Untersuchung bestimmter Maßnahmen oder Teilmaßnahmen (Maßnahmen 1, 2, 4b und 4c) einzuleiten und zum anderen andere Maßnahmen oder Teilmaßnahmen (Maßnahmen 3 und 4a) ohne eingehende Prüfung nicht als staatliche Beihilfen einzustufen.

Am 14. August 2020 fochten die Beschwerdeführer diesen Beschluss vor dem Gericht⁵ an und beantragten seine Nichtigkeitserklärung, soweit dort beschlossen worden war, kein förmliches Prüfverfahren zu Maßnahme 3 einzuleiten.

Die beihilferechtliche Untersuchung ist ein Verfahren gemäß Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)⁶.

Diese Bestimmungen enthalten besondere Vorschriften über die Behandlung von Informationen, die im Rahmen solcher Verfahren erlangt wurden. Die Verordnung (EU) 2015/1589 und die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben unterschiedliche Zielsetzungen, müssen aber einheitlich ausgelegt und angewandt werden. Die Vorschriften über Akteneinsicht in den oben genannten Verordnungen sind ebenfalls so konzipiert, dass die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleistet wird. Beide Rechtsakte sind der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gleichrangig, d. h. keine hat Vorrang vor der anderen.

Die Gewährung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Beihilfeverfahrens-Akten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 würde grundsätzlich das Gleichgewicht gefährden, das der Rat in Beihilfeverfahren sicherstellen wollte, und sich auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten auswirken, der Kommission alle sachdienlichen

⁴ Entscheidung C(2019)8819 final vom 9. Dezember 2019, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020AS44944&from=Def>.

⁵ Klage, eingereicht am 14. August 2020 in der Rechtssache T-510/20, *Fachverband Spielhallen und LM gegen Kommission*.

⁶ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.

Informationen, einschließlich möglicherweise sensibler Informationen, zu übermitteln, damit diese die Vereinbarkeit der nationalen Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt im Einklang mit den Verfahrensverordnungen für staatliche Beihilfen beurteilen kann.

In ihrem Erstbescheid kam die Generaldirektion Wettbewerb zu dem Schluss, dass für die angeforderten Dokumente eine allgemeine Vermutung der Nichtoffenlegung gilt, die sich auf die Ausnahmen des Artikels 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stützt, und betonte, dass die Verbreitung der angeforderten Dokumente den Schutz der Ziele der Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigen würde.

Um diesbezüglich ihre Haltung zu untermauern, berief sich die Generaldirektion Wettbewerb auf die Rechtssachen C-139/07 (*Kommission gegen TGI*)⁷ und T-456/13 (*Sea Handling*)⁸.

In seinem Urteil *Kommission gegen TGI*⁹, das einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten in zwei Beihilfesachen zum Gegenstand hatte, stellte der Gerichtshof fest, dass bezüglich der Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten die allgemeine Vermutung besteht, dass die Verbreitung der Dokumente der Akte dem Zweck von Untersuchungstätigkeiten schaden würde.

Mit der Zugrundelegung der Vertraulichkeitsvermutung hat der Gerichtshof anerkannt, dass bestimmte Kategorien von Dokumenten ihrem Wesen nach sensible Informationen enthalten, die durch bestimmte Ausnahmen des Artikels 4 geschützte Interessen beeinträchtigen und eine vollständige Ablehnung des Zugangs rechtfertigen, ohne dass eine individuelle Identifizierung oder Bewertung erforderlich wäre¹⁰.

Die Kommission kann sich auf diese allgemeine Vermutung der Nichtverbreitungsfähigkeit stützen, wenn sie mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten konfrontiert ist, was bedeutet, dass die unter den Antrag fallenden Dokumente nicht einzeln ermittelt und bewertet werden müssen und auch die Möglichkeit einer teilweisen Freigabe ausgeschlossen ist. Folglich hat der Gerichtshof¹¹ mit der Anwendung der allgemeinen Vermutung anerkannt, dass ein Organ nicht nachweisen muss, inwiefern eine konkrete und wirksame Verbreitung der Dokumente die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten Interessen beeinträchtigen würde.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau GmbH*, C-139/07 P, EU:C:2010:376 (im Folgenden: „*Kommission gegen TGI*“).

⁸ Urteil des Gerichts vom 25. März 2015, *Sea Handling SPA gegen Kommission*, T-456/13, EU:T:2015:185 (im Folgenden: ‘*Sea Handling*’).

⁹ Oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Kommission gegen TGI*, Rn. 52 bis 61.

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau*, C-139/07 P, EU:C:2010:376, Rn. 59; Urteil des Gerichtshofs vom 4. September 2018 *ClientEarth gegen Kommission*, C-57/16 P EU:C:2018:660, Rn. 52.

¹¹ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 29. Januar 2013, *Cosepuri gegen EFSA*, verbundene Rechtssachen T-339/10 und T-532/10, EU:T:2013:38, Rn. 96.96-101; Oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Kommission gegen TGI*, Rn. 53-54.

Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass der Gerichtshof kürzlich in seinem Urteil in der Rechtssache *AlzChem* festgestellt hat, dass die allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit unabhängig davon gilt, ob die Dokumente, auf die sich der Antrag auf Zugang bezieht, ausdrücklich genannt werden oder es sich nur um wenige Dokumente handelt¹². Darüber hinaus hat der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren gegen das oben genannte Urteil *Sea Handling*¹³ anerkannt, dass die allgemeine Vermutung unabhängig von der Zahl der vom Antragsteller angeforderten Dokumente gilt.

Der Gerichtshof führte im Falle der Beihilfe-Verfahrensakten aus, dass eine solche Offenlegung das System der Beihilfeverfahren gefährden würde. Das Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen ist streng bilateral zwischen der Europäischen Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat geregelt. Ein solches Verfahren impliziert häufig einen langwierigen Dialog, bei dem sehr sensible Informationen ausgetauscht werden, wobei davon ausgegangen wird, dass diese vertraulich bleiben. Die Unterlagen einer beihilferechtlichen Untersuchung enthalten im Allgemeinen sensible Informationen über die beteiligten Unternehmen, deren Offenlegung ihren geschäftlichen Interessen schaden würde, da sie u. U. zu einer Rufschädigung und zu verschiedenen Spekulationen über die finanzielle Stabilität dieser Unternehmen führen könnte.

Wenn die Vertraulichkeit des Verfahrens nicht gewährleistet ist, wären die Parteien, die bei dieser Untersuchung oder bei künftigen Untersuchungen mitwirken, allgemein wenig geneigt, mit der Kommission zu kooperieren, um ihre geschäftlichen Interessen nicht irreversibel zu gefährden, und zwar auch nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens. Dadurch würde die Wirksamkeit des Systems zur Kontrolle staatlicher Beihilfen, das von der Zusammenarbeit Dritter abhängt, insbesondere von Mitgliedstaaten, Begünstigten und anderen Beteiligten, ernsthaft beeinträchtigt.

Um die unerwünschten Folgen einer Verbreitung wirtschaftlich sensibler Informationen, die die Kommission im Laufe der Untersuchung staatlicher Beihilfen erhält, zu vermeiden und die Effizienz dieser Kontrollverfahren generell sicherzustellen, hat Verordnung (EU) 2015/1589 besondere Regeln für den Zugang zu den Akten der Kommission eingeführt. So haben natürliche und juristische Personen sowie Behörden der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Kommission Informationen übermitteln, berechtigterweise zu erwarten, dass die von ihnen auf obligatorischer oder freiwilliger Basis bereitgestellten Informationen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses legitime Recht ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses¹⁴, wonach Dokumente nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie gesammelt wurden.

¹² Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2019, *AlzChem AG gegen Europäische Kommission*, C-666/17 P, EU:C:2019:196, Rn. 32.

¹³ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 2015, *Sea Handling SPA gegen Kommission*, C-271/15 P, EU:C:2016:557, Rn. 41.

¹⁴ Siehe Artikel 30 der Verordnung (EU) 2015/1589, gestützt auf Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Darüber hinaus haben bestimmte Wirtschaftsakteure und die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran, zu verhindern, dass Dritte Zugang zu strategischen Informationen über ihre ureigensten Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, sowie über ihre Geschäftstätigkeit und entsprechende Entwicklungspläne erhalten.

Die im vorliegenden Fall in Rede stehenden Dokumente wurden nicht öffentlich zugänglich gemacht und sind nur einer begrenzten Zahl von Personen bekannt. Wenn auch in begrenztem Umfang, enthalten Teile der angeforderten Dokumente auch vertrauliche geschäftliche Informationen, insbesondere Finanzinformationen zu einem der Beschwerdeführer.

Folglich besteht eine ernsthafte und nicht nur hypothetische Gefahr, dass der öffentliche Zugang zu den oben genannten Informationen die geschäftlichen Interessen des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten gefährden würde.

Sie scheinen zwar keine Informationen anzufordern, die möglicherweise geschäftlich sensibel sind, doch würde dies eine individuelle Bewertung der Dokumente erfordern, was dem Zweck der vom Gericht anerkannten allgemeinen Vermutung zuwiderläuft.

In Ihrem Zweitantrag erwähnen Sie nämlich, dass Ihrer Ansicht nach die nichtvertrauliche Fassung der Beschwerden keine vertraulichen Informationen enthalten könne, die die Untersuchung beeinträchtigen könnten, da die Beschwerdeführer die Dokumente selbst als nicht vertraulich ansehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich bei der von den Kommissionsdienststellen und den Beschwerdeführern als „nichtvertrauliche“ Fassung eingestuften Fassung um eine spezifische Fassung der Beschwerden handelt, die die Kommissionsdienststellen dem Mitgliedstaat weiterleiten dürfen, damit dieser Mitgliedstaat die Gründe für die Beschwerde einsehen und sich selbst verteidigen kann. In bestimmten Fällen möchten die Beschwerdeführer möglicherweise ihre Identität dem Mitgliedstaat nicht offenlegen, und legen eine nichtvertrauliche Fassung vor, die ihre Identifizierung nicht zulässt, oder andere Elemente nicht enthält, die sie nicht an den Mitgliedstaat weitergeben möchten. Dies bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Informationen weder kommerziell noch in einer Weise sensibel sind, die den Zweck der laufenden Untersuchungen beeinträchtigen könnte. Insbesondere impliziert der Begriff „nichtvertrauliche Fassung“ sicherlich nicht, dass sie an (interessierte) Dritte oder an die breite Öffentlichkeit weitergegeben werden kann.

In Bezug auf „Beteiligte“ im Sinne der Verordnung (EU) 2015/1589 legte der Gerichtshof insbesondere dar, „[...] dass die Beteiligten mit Ausnahme des für die Gewährung der Beihilfe verantwortlichen Mitgliedstaats im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle staatlicher Beihilfen nicht über das Recht verfügen, die Dokumente der Verwaltungsakte der Europäischen Kommission einzusehen. Wären diese Beteiligten nämlich in der Lage, auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu den Dokumenten der Verwaltungsakte der Kommission zu erhalten, wäre das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen gefährdet. Denn unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf der sie gewährt wird, ermöglicht es die Akteneinsicht den Beteiligten, sämtliche bei der Kommission eingereichten Erklärungen und Dokumente zu erhalten und gegebenenfalls

in ihren eigenen Erklärungen hierzu Stellung zu nehmen, was den Charakter eines solchen Verfahrens verändern kann¹⁵. Diese Argumentation wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Sea Handling*¹⁶. weiter bestätigt. Danach gilt der Vertraulichkeitsschutz *erst recht* für Personen oder Organisationen, die keine „Beteiligten“ im Sinne der Verordnung (EU) 2015/1589 sind, wie Sie es zu tun scheinen.

In seinem Urteil in der Rechtssache *Port de Brest* bestätigte das Gericht unlängst, dass die sonstigen an Beihilfeverfahren Beteiligten die allgemeine Vermutung der Nichtoffenlegung von Dokumenten der Verfahrensakte nicht unter Berufung auf ein mutmaßliches besonderes Recht auf Akteneinsicht angreifen können.¹⁷ Die Einsicht in die Akte des Beihilfeverfahrens zählt zudem nicht zu den Rechten der Beteiligten. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 „kann jeder Beteiligte nach dem Beschluss der Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens eine Stellungnahme nach Artikel 6 abgeben. Jeder Beteiligte, der eine solche Stellungnahme abgegeben hat, und jeder Empfänger einer Einzelbeihilfe erhält eine Kopie des von der Kommission gemäß Artikel 9 erlassenen Beschlusses.“ Daher würde der von Ihnen beantragte Zugang zu den Beschwerden in den Verwaltungsakten über staatliche Beihilfen den eigentlichen Zweck der beihilferechtlichen Untersuchungen untergraben.

Wie in dem Erstbescheid der Generaldirektion Wettbewerb dargelegt, sind die Auswirkungen der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁸ *erga omnes* in dem Sinne, dass diese Dokumente jedem Bürger und nicht nur Ihnen zugänglich gemacht würden. Folglich könnte die Offenlegung der angeforderten Dokumente zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Schutz der rechtmäßigen Interessen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EC) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen. Sobald Zugang gewährt worden ist, erhält jeder potenzielle Antragsteller Zugang zu dem/den betreffenden Dokument(en), unabhängig von seinem rechtlichen Status, seiner Beteiligung an der Wettbewerbssache oder anderen spezifischen Interessen, da „diese Verordnung den Zugang aller zu öffentlichen Dokumenten gewährleisten soll und nicht nur den Zugang des jeweiligen Antragstellers zu den ihn betreffenden Dokumenten“¹⁹.

Vor diesem Hintergrund bestätige ich, dass die Dokumente, die unter Ihren Antrag fallen, auf der Grundlage der Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz der geschäftlichen Interessen) und dritter Gedankenstrich (Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützt werden müssen.

¹⁵ Oben zitiertes Urteil *Kommission gegen TGI*, Rn. 52 bis 61.

¹⁶ Oben zitiertes Urteil in der Rechtssache *Sea Handling SPA gegen Kommission*, Rn. 36 bis 47.

¹⁷ Urteil des Gerichts vom 19. September 2018, *Port de Brest gegen Kommission*, T-39/17, EU:T:2018:560, Rn. 58, (im Folgenden „*Port de Brest*“).

¹⁸ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2006, *Franchet und Byk gegen Kommission*, T-391/03, EU:T:2006:190, Rn. 82.

¹⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 2005, *Sison gegen Rat*, verbundene Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03, EU:T:2005:143, Rn. 50; Urteil des Gerichts vom 20. März 2014, *Reagens SpA gegen Kommission*, T-181/10, EU:T:2014:139, Rn. 143.

2.2. Schutz des laufenden Entscheidungsprozesses

Artikel 4 Absatz 3, erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 1049/2001 sieht vor, dass „der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, verweigert [wird], wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“.

Die angeforderten Unterlagen sind Teil laufender beihilferechtlicher Untersuchungen, über die die Kommission noch nicht abschließend entschieden hat. Sie enthalten daher Informationen, die den Verlauf künftiger Verfahrensschritte, die Richtung der Untersuchungen und die von der Europäischen Kommission zu beschließende Untersuchungsstrategie offenbaren könnten. Diese Informationen könnten falsch verstanden oder als Anhaltspunkte für die abschließende Beurteilung dieses Falles seitens der Kommission verstanden werden. Während ihrer Untersuchungen muss die Europäische Kommission in der Lage sein, alle möglichen Optionen ohne Druck von außen auszuloten. Für die wirksame Durchführung von laufenden Untersuchungen ist es deshalb von größter Bedeutung, dass die Untersuchungsstrategie der Kommission, vorläufige Beurteilungen der Sache und die Planung der Verfahrensschritte vertraulich bleiben.

Daher bin ich zu dem Schluss gekommen, dass der Zugang zu den beantragten Dokumenten auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme (Schutz des laufenden Entscheidungsprozesses) zu verweigern ist.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE

Von den Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 muss abgewichen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein solches Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Freigabe verursachten Schaden überwiegen.

In Ihrem Zweitantrag machen Sie kein überwiegendes öffentliches Interesse geltend.

Ich konnte ferner kein öffentliches Interesse feststellen, das vor den durch Artikel 4 Absatz 2 erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten öffentlichen und privaten Interessen Vorrang hätte.

Der Umstand, dass die Untersuchungen, auf die sich die Dokumente beziehen, administrativer Art sind und sich nicht auf Gesetzgebungsakte beziehen, für die der Gerichtshof eine größere Transparenz anerkannt hat²⁰, untermauert die Schlussfolgerung, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

²⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Europäische Kommission gegen TGI*, C-139/07 P, EU:C:2010:376, Rn. 53-55 und 60; Urteil vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache, *Europäische Kommission gegen Bavarian Lager*, C-28/08 P, EU:C:2010:378, Rn. 56-57 und 63.

4. TEILWEISER ZUGANG

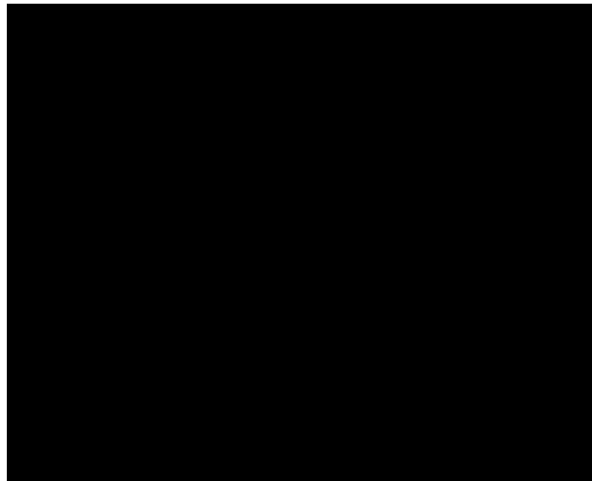
Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) 1049/2001 habe ich die Möglichkeit einer teilweisen Freigabe der angeforderten Dokumente geprüft.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass in Fällen, in denen die allgemeine Vermutung besteht, dass eine Freigabe in dem betreffenden Fall nicht möglich ist, die Dokumente, für die die Vermutung gilt, nicht von der Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Freigabe erfasst sind²¹.

5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gericht der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an die Europäische Bürgerbeauftragte richten.

Mit freundlichen Grüßen



²¹ Oben zitiertes Urteil *Europäische Kommission gegen Éditions Odile Jacob*, Rn. 133.